

BGer 8C_281/2021 vom 19. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_281_2021

FR: TF 8C_281/2021 du 19 janvier 2022

IT: TF 8C_281/2021 del 19 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die von der Suva verfügte und mit Einspracheentscheid bestätigte Integritätsentschädigung nach Massgabe einer Integritätseinbusse von 10 % schützte. Umstritten sind dabei einzig die Auswirkungen der unfallbedingten kognitiven Minderleistungen infolge des am 18. April 2017 erlittenen Schädel-Hirn-Traumas.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Art. 24 f. UVG; Art. 36 UVV ; BGE 115 V 147 E. 1; von der Suva in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala gemäss Anhang 3 zur UVV erarbeitete Feinraster in tabellarischer Form; BGE 124 V 29 E. 1c) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die vorinstanzlichen Ausführungen zur freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG) und zu den beweisrechtlichen Anforderungen an Arztberichte im Allgemeinen (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Hervorzuheben ist, dass praxisgemäss auch auf versicherungsinterne ärztliche Feststellungen abgestellt werden kann. Bestehen jedoch auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit, sind weitere Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8; 135 V 465 E. 4.4). Reine Aktengutachten sind beweiskräftig, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Urteil 9C_647/2020 vom 26. August 2021 E. 4.2 in fine).

E. 4.1

Das kantonale Gericht erwog, die Suva habe in ihrem Einspracheentscheid auf die Aktenbeurteilung des Dr. med. H._____, Facharzt für Neurologie, Kompetenzzentrum für Versicherungsmedizin, vom 21. Oktober 2019 abgestellt. Dieser habe den Integritätsschaden unter Berücksichtigung der im Spital D._____ erhobenen Befunde auf 10 % entsprechend einer minimalen bis leichten Hirnfunktionsstörung gemäss Suva-Tabelle 8 (Integritätsschaden bei Hirnfunktionsstörungen nach Hirnverletzung) geschätzt. In Auseinandersetzung mit der medizinischen Aktenlage und der Suva-Tabelle 8 sprach die Vorinstanz der Beurteilung des Dr. med. H._____ sodann vollen Beweiswert zu; die Einschätzungen der Ärzte des Spitals D._____ vom 3. Juni 2019 und des Dr. med. I._____, Facharzt für Neurologie, vom 31. August 2020, wonach der Integritätsschaden 35 % betrage, würden daran keine auch nur geringen Zweifel begründen. Damit habe die Suva dem Beschwerdeführer zu Recht eine Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 10 % zugesprochen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren den Beweiswert der Aktenbeurteilung des Dr. med. H._____. Prof. Dr. med. E._____ und PD Dr. phil. F._____ hätten den Integritätsschaden in Einklang mit Dr. med. I._____ auf 35 % geschätzt. Derart abweichende Einschätzungen würden zumindest geringe Zweifel an derjenigen des Dr. med. H._____ wecken, zumal letzterer den Beschwerdeführer nicht persönlich untersucht habe. Indem die Vorinstanz auch nur geringe Zweifel daran verneint und auf weitere Abklärungen verzichtet habe, habe sie die Beweiswürdigungsregeln und den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

E. 4.3

Zwar weichen die Beurteilungen des Integritätsschadens durch die Ärzte des Spitals D._____ und Dr. med. I._____ von derjenigen des Dr. med. H._____ ab. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vermag dies jedoch keine auch nur geringen Zweifel an der Aktenbeurteilung des Dr. med. H._____ zu begründen. Wie bereits von der Vorinstanz festgehalten, können sich Patienten bei der von Dr. med. H._____ erkannten minimalen bis leichten Hirnfunktionsstörung gemäss Ziff. 3.2 der Suva-Tabelle 8 subjektiv gestört fühlen; die Funktionsfähigkeit im Alltag und unter den meisten beruflichen Anforderungen ist indes nicht eingeschränkt. Der von den Ärzten des Spitals D._____ und Dr. med. I._____ festgestellte Integritätsschaden von 35 % entspricht gemäss Ziff. 4 der genannten Tabelle demgegenüber einer leichten bis mittelschweren Hirnfunktionsstörung. Hinsichtlich der leichten Störungen hält Ziff. 3.3 u. a. fest, dass die Ausübung des früheren Berufs zwar möglich, die Funktionsfähigkeit bei Berufen mit hohen kognitiven Anforderungen allerdings eingeschränkt ist. Bei mittelschweren Störungen ist schliesslich selbst eine Rückkehr an einen angestammten Arbeitsplatz mit geringen kognitiven Anforderungen deutlich beeinträchtigt (Ziff. 3.4 der Suva-Tabelle 8).

Bereits am 30. Mai 2017 berichteten Prof. Dr. med. E._____ und PD Dr. phil. F._____, der Beschwerdeführer erziele in den für einen Architekten besonders berufsrelevanten kognitiven Funktionsbereichen durchwegs normgerechte oder überdurchschnittliche Testwerte. Wie vom kantonalen Gericht erwogen, verneinte der Beschwerdeführer anlässlich der im Spital D._____ durchgeführten Nachuntersuchung vom 3. Juni 2019 sodann einen negativen Einfluss der maximal leichtgradigen

Einschränkungen der Konzentration und des Namensgedächtnisses auf seine Arbeitsleistung. Auch in der neurologischen Untersuchung durch Dr. med. G. _____ vom 17. Juni 2019 erklärte er, im Alltag und im Beruf keine Einschränkungen zu fühlen. Hinsichtlich der von Prof. Dr. med. E. _____ und Dr. phil. F. _____ als Residuen des Schädel-Hirn-Traumas interpretierten isolierten sprachlich-mnestischen Einschränkungen konstatierten erstere denn auch, der Beschwerdeführer könne die von ihm bemerkten Einschränkungen des Namensgedächtnisses erfolgreich kompensieren; nennenswerte Schwierigkeiten bemerke er in seiner Tätigkeit keine. Dr. med. G. _____ schilderte schliesslich einen erfreulichen Verlauf nach leichtem Schädel-Hirn-Trauma mit nur wenigen Residuen in ausgestanzten kognitiven Domänen bei sonst komplett unauffälligen Befunden. Nachdem angesichts des bestehenden Beschwerdebilds bereits eine leichte Hirnfunktionsstörung vor dem Hintergrund der Suva-Tabelle 8 nicht einzuleuchten vermöchte, ist der Vorinstanz bei zupflichten, dass der im Spital D. _____ erkannte - aber nicht weiter begründete - Schweregrad nicht nachvollzogen werden kann. Gleiches gilt betreffend die Stellungnahme des Dr. med. I. _____ vom 31. August 2020, zumal dieser zur Begründung des Integritätsschadens von 35 % im Wesentlichen auf den Bericht des Spitals D. _____ vom 3. Juni 2019 verwies. Demgegenüber korrelieren die bestehenden Einschränkungen unmittelbar mit der Auffassung des Dr. med. H. _____, womit dessen Einschätzung einer bloss minimalen bis leichten Störung gem. Ziff. 3.2 der Suva-Tabelle 8 ohne Weiteres zu überzeugen vermag. Daran ändert auch nichts, dass Dr. med. H. _____ den Beschwerdeführer nicht persönlich untersuchte, rückt die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person beim (hier unbestrittenermassen) feststehenden medizinischen Sachverhalt doch in den Hintergrund (E. 3.2 hiervor).

E. 4.4

Die Vorinstanz verletzte somit kein Bundesrecht, indem sie der Aktenbeurteilung des Dr. med. H. _____ vollen Beweiswert zuerkannte und auf dessen Einschätzung des Integritätsschadens von 10 % abstellte. Weil von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Resultate zu erwarten waren, durfte das kantonale Gericht ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes bundesrechtskonform davon absehen (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5; Urteil 8C_739/2020 vom 17. Februar 2021 E. 5.4).

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.